

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Nachdiplomstudium HF Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AGB NDS HF AIN)

Gültig ab 01.05.2026

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage und Geltungsbereich	1
2. Anmeldung und Aufnahme	1
3. Abmeldung (Rücktritt)	1
4. Absenzen	2
5. Abbruch und Unterbruch	2
6. Kosten und Zahlungsmodalitäten	2
7. Gültigkeit	3

## 1. Grundlage und Geltungsbereich

- 1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Nachdiplomstudiengänge HF Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (NDS HF AIN) am Universitätsspital Basel (USB). Sie regeln die Modalitäten der Studiengänge insbesondere bezüglich An- und Abmeldung, Absenzen, Abbruch und Kosten.
- 2 Die nachfolgenden Bestimmungen stützen sich dabei auf die **Promotionsordnung (PO)** für die NDS HF AIN des USB sowie den **Rahmenlehrplan (RLP)** für die NDS HF AIN der Nationalen Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit „OdASanté“ in der jeweils geltenden Fassung.
- 3 Anpassungen und Änderungen bleiben vorbehalten.

## 2. Anmeldung und Aufnahme

(Art. 4 PO)

- 1 Die Anmeldung der Studierenden zum NDS HF AIN am USB erfolgt über den jeweiligen Praxisort mittels **Anmeldeformularen** durch die Studierenden und muss der Abteilung NDS-ÜP-Bildung des USB in schriftlicher oder elektronischer Form zugestellt werden.
- 2 Die Anstellung an einem anerkannten Praxisort gemäss RLP für die ganze Dauer der Weiterbildung wird durch die Unterschrift einer Führungsperson Pflege bestätigt.
- 3 Die Abteilung NDS-ÜP-Bildung des USB prüft die Anmeldung und bestätigt die **Aufnahme** in die NDS HF AIN schriftlich.
- 4 **Anmeldeschluss** für den Kursstart im Mai ist der 15. März bzw. für den Kursstart im November der 15. September des jeweiligen Jahres.

## 3. Abmeldung (Rücktritt)

(Art. 4 PO)

- 1 Abmeldungen vor Beginn des NDS HF AIN sind schriftlich an die Abteilung NDS-ÜP-Bildung des USB zu richten.
- 2 Bei Abmeldungen vor Beginn des NDS HF AIN werden die Ausbildungskosten erlassen. Erfolgt die Abmeldung **innerhalb eines Monats vor Beginn des Studiums**, wird eine Bearbeitungsgebühr von **CHF 300.-** erhoben.

#### 4. Absenzen

(Art. 6 PO)

- 1 Der **Unterrichtsbesuch ist obligatorisch**. Ausnahmen regelt der Bildungsanbieter durch die Anerkennung bereits erbrachter Lernleistungen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Wiederholung des versäumten Unterrichts, auch nicht bei begründeter Absenz. Der Bildungsanbieter bietet keinen Unterrichtersatz an. Die Studierenden sind für die Nacharbeitung durch Selbststudium verantwortlich. Nicht besuchter Unterricht wird nicht zurückvergütet.
- 3 Auch bei begründeten Absenzen bleiben die vollen Ausbildungskosten geschuldet. Vorbehalten sind individuelle Absprachen mit dem Bildungsanbieter.
- 4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

#### 5. Abbruch und Unterbruch

(Art. 7 PO)

- 1 Bei Abbruch durch die Studierenden von einem externen Anstellungsbetrieb bleiben dem USB die Kosten des laufenden Studienjahres geschuldet. Als Stichtag gilt der 1. Mai bei Studienbeginn im Mai bzw. der 1. November bei Studienbeginn im November. Diesen Betrag übersteigende und bereits geleistete Zahlungen werden dem Anstellungsbetrieb der Studierenden zurückerstattet.
- 2 Bei Abbruch durch die Studierenden mit einer internen Anstellung werden allfällige Kosten gemäss internen Richtlinien, Weisungen oder Vereinbarungen verrechnet bzw. in Rechnung gestellt.
- 3 Unterbrüche aufgrund von längerer Krankheit, Unfall, Schwangerschaft o. Ä. werden individuell geregelt. Es besteht keinerlei Anspruch auf kulantes Entgegenkommen.

#### 6. Kosten und Zahlungsmodalitäten

(Art. 8 PO)

- 1 Die **Ausbildungskosten** für das NDS HF AIN am USB betragen **CHF 10 000.-**.
- 2 Die Ausbildungskosten werden bei Studierenden von einem externen Anstellungsbetrieb dem jeweiligen Praxisort bzw. Anstellungsbetrieb kurz nach Beginn des NDS HF AIN in Rechnung gestellt und sind fristgemäss zu erstatten. Als Schuldner gegenüber dem USB gilt der jeweilige Praxisort bzw. der jeweilige Anstellungsbetrieb.
- 3 Bei Studierenden mit einer internen Anstellung bestimmt sich eine allfällige finanzielle Beteiligung der Studierenden nach individuellen Vereinbarungen zwischen ihnen und dem Praxisort am USB.
- 4 Die Gebühr für das **Qualifikationsverfahren beträgt CHF 600.-**. Sie setzt sich aus einer **Prüfungsgebühr von CHF 500.-** sowie einer Gebühr für die **Diplomausstellung von CHF 100.-** zusammen. Die Gebühr wird den Studierenden im zweiten Studienjahr des NDS

HF AIN durch die Abteilung NDS-ÜP-Bildung in Rechnung gestellt und ist fristgerecht zu erstatten.

- 5 Im Falle einer **Wiederholung des Fachgesprächs (Kolloquium)** wird die Prüfungsgebühr erneut erhoben. Das Diplom wird erst nach vollständiger Bezahlung aller Gebühren ausgehändigt.
- 6 Die während des NDS HF AIN entstehenden Kosten für Unterrichtsmaterialien und Hilfsmittel (wie Lehrbücher, Laptop etc.) sowie für Reisen und Übernachtungen (z. B. bei Fremdpraktika) gehen zu Lasten der Studierenden.
- 7 Die Kosten für das NDS HF AIN können zu Beginn eines neuen Studiengangs angepasst werden. Die Änderungen müssen mindestens ein halbes Jahr vor Beginn des Studiengangs bekannt gegeben werden.
- 8 Für die nachträgliche Erstellung einer **Diplomkopie** wird eine Gebühr von **CHF 200.-** erhoben.
- 9 Die Kosten für die nachträgliche Erstellung von Dokumenten zur Diplomanerkennung im Ausland werden nach Aufwand berechnet. Der Mindestansatz beträgt CHF 200.- bei einem Ansatz von CHF 200.- pro Stunde. Ein Zuschlag von 20% wird auf Dienstleistungen erhoben, die auf Ersuchen hin dringlich erbracht werden.

## 7. Gültigkeit

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Nachdiplomstudium HF Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AGB NDS HF AIN) wurden von der Leiterin NDS-ÜP-Bildung und Pflege/MTT des Departements Akutmedizin des Universitätsspitals Basel am 13.04.2025 erlassen und treten am 01.05.2025 in Kraft.

Basel, 22.04.2026



**Claudia Krauss**  
Leiterin NDS-ÜP Bildung  
Leiterin Pflege/MTT  
Departement Akutmedizin